

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/569	Schulwesen	KM	8.	16/702	Gnadensachen	JuM
2.	16/431	Tierschutz	MLR	9.	15/6119	Bausachen	WM
3.	15/4884	Justizwesen	JuM	10.	16/356	Öffentlicher Dienst	IM
4.	15/5618	Umweltschutz	UM	11.	15/5035	Schulwesen	KM
5.	15/5136	Verkehr	VM	12.	16/449	Schulwesen	KM
6.	15/5331	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	13.	15/4791	Jugendschutz	SM
7.	15/5421	Ausländer- und Asylrecht	IM	14.	16/351	Bausachen	WM

1. Petition 16/569 betr. Vorkommnis an einer Schule

Die Petenten beschreiben mögliche gewaltsame Übergriffe und Bedrohungen gegen ihren Sohn (Jahrgang 2006) an dessen Schule (einem Staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum) im Frühjahr 2015, wobei sie eine Verletzung der Aufsichtspflicht und der Fürsorgepflicht vermuten. Der Junge habe daheim und in einer Therapieeinrichtung von Erpressung, Schlägen und Einschüchterungen erzählt bis hin zu einer Scheinhinrichtung zur Erpressung von Schutzgeldern.

Der Zustand des Sohnes, der bereits seit der Geburt unter Entwicklungsstörungen, verminderter Intelligenz, Wahrnehmungsstörungen und seit dem Alter von vier Jahren unter Angststörungen leidet, soll sich seit Frühjahr 2015 so deutlich verschlechtert haben, dass er zwischenzeitlich stationär psychiatrisch behandelt wurde und inzwischen in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe untergebracht ist, weil keine andere Schule für ihn gefunden werden konnte. All dies führen die Petenten auf die Vorfälle im Frühjahr 2015 zurück.

Die Petenten erbitten eine Weitergabe von Informationen an die Ärzte und Therapeuten des Jungen zu therapeutischen Zwecken, eine Überprüfung der Erfüllung der Aufsichts- und Fürsorgepflichten der Schule, des Schulamtes und des Regierungspräsidiums, die Überprüfung von deren Mitwirkung an der juristischen Aufarbeitung und der Klärung versorgungsrechtlicher Ansprüche, eine umfassende Aufarbeitung der Geschehnisse mit Blick auf künftige Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung solcher Vorfälle und um Unterstützung bei der Therapie und Wiedereingliederung ihres Sohnes.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat Folgendes berichtet:

Der Schüler besuchte probeweise ein staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit Förderschwerpunkt Sehen. Mit E-Mail vom 19. Dezember 2016 haben die Petenten der Direktion dieses staatlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mitgeteilt, dass ihr Sohn ab dem 12. Januar 2017 ein heilpädagogisches Jugendhilfezentrum, das im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfegesetzes stationäre Hilfen zur Erziehung leistet, besucht.

Nach Aussagen des Sohnes der Petenten sei er von einem jüngeren Mitschüler mit einer Waffe bedroht und erpresst worden. Doch weder die Schule noch die hinzugezogene Polizei bzw. Staatsanwaltschaft können das bestätigen. Tatsache ist, dass zum besagten Zeitpunkt ein Mitschüler eine Spielzeugpistole mit sich führte. Die von den Petenten als „Tathergang“ bezeichnete Situation bezieht sich auf die Schulzeit an der vom Schüler 2015 besuchten Schule, ebenfalls ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Sehen. Ungeachtet dessen reagierte die Schule umgehend, in dem eine Reihe

von pädagogischen Maßnahmen eingeleitet wurde, um präventiv einzuwirken.

Das Regierungspräsidium wurde vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport um eine Stellungnahme zu den Vorwürfen gebeten. Danach kann Folgendes berichtet werden:

1. Weitergabe von Informationen zu den „Tathergängen“ an Ärzte und Therapeuten

Die Eltern haben am 16. September 2016 für einen Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz über das Versorgungsamt um Akteneinsicht gebeten. Nach der Gewährung dieses Antrags hat jedoch keine Akteneinsicht stattgefunden. Die Petenten haben den vereinbarten Termin kurzfristig abgesagt.

Die Petenten haben dann verlangt, dass sich das Staatliche Schulamt an das Regierungspräsidium wendet, um bei der Unfallversicherung Baden-Württemberg eine Meldung zu machen. Diese erfolgte auf Wunsch der Petenten am 28. November 2016 durch die Schule.

Gerne ist die derzeitige Schule bereit, die Therapien für den Petenten mit einem sonderpädagogischen Bericht zu unterstützen. Weiterhin wird derzeit auf Anordnung des Staatlichen Schulamts ein aktuelles sonderpädagogisches Gutachten erstellt. Dieses kann auf Wunsch den Petenten zur Verfügung gestellt werden.

2. Prüfung der Fürsorgepflicht

Sowohl die jetzige Schule als auch die zuvor besuchten Schulen und die Schulverwaltung haben sich sehr intensiv um den Schüler und seine Eltern bemüht. Eine detaillierte Auflistung der Elterngespräche und Vereinbarungen zwischen den Eltern, der Schule und der Schulverwaltung liegt dem Kultusministerium vor. Von unterlassener Hilfeleistung oder einer Verletzung der Fürsorgepflicht kann keine Rede sein.

3. Juristische Aufarbeitung

Bei dem Sachverhalt handelt es sich um einen Konflikt zwischen acht- und neunjährigen Kindern. Daher kann in diesem Kontext nicht von einer juristischen Aufarbeitung gesprochen werden. Vielmehr wurde die Situation mit den betroffenen Schülern pädagogisch aufgearbeitet. Unterstützt wurde dies vom zuständigen Jugendsachbearbeiter der Polizei und dem Präventionsteam der Stadt, in der die vom Schüler besuchte Schule liegt.

Eine Klärung möglicher Versäumnisse im Rahmen der Aufsichtspflicht wurde vom Regierungspräsidium durch das Staatliche Schulamt veranlasst. Dabei wurden keine Verletzungen der Aufsichtspflicht festgestellt. Es erfolgte ebenfalls kein Hinweis der Staatsanwaltschaft auf entsprechende Erkenntnisse.

4. Prävention

Dem Regierungspräsidium und dem Staatlichen Schulamt ist die Prävention ein wichtiges Anliegen.

- So wird und werden im Bereich des angesprochenen Schulamts enge Kooperationen zwischen den Polizeipräsidien und der Schulverwaltung sowie der Schulen gepflegt, die in lokalen Sicherheitsbündnissen und Sicherheitsnetzen ihre Umsetzung finden. Dazu gab es an verschiedenen Schulstandorten Präventionsveranstaltungen der Polizei.
- Im Bereich der neuen Medien nimmt ein großer Teil der Schulen an Veranstaltungen teil, in denen über Cybermobbing und Datensicherheit aufgeklärt wird.

Ferner gab es im Geschäftsbereich des Schulamts verschiedene, auch internationale Studien, die von einer Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und einer Forschungseinrichtung und Klinik für Psychiatrie, Suchtmedizin, Psychosomatik, Psychotherapie und Kinder-Jugend-Psychiatrie durchgeführt wurden.

- Im Rahmen dieser Studien wurden unter anderem Präventionsprogramme gegen selbstverletzendes Verhalten/Suizidalität etabliert oder auch die Wirksamkeit der Schulsozialarbeit untersucht.
- In einem gegenwärtig an verschiedenen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Schulamts durchgeführten Präventionsprogramm wurde ein weltweit anerkanntes Präventionsprogramm gegen Mobbing etabliert und zahlreiche Mentoren ausgebildet.
- In einem anstehenden Projekt wird in Zusammenarbeit zwischen Schulen und einer Kinder- und Jugendpsychiatrie ein niederschwelliges Programm zur Beratung über das Internet erforscht und etabliert.
- Daneben ist es selbstverständlich, dass an den meisten Schulen im Zuständigkeitsbereich des Schulamts das landesweite Programm „Stark. Stärker. Wir“ umgesetzt wird.

Auch die Beratungs- und Fortbildungsangebote der Schulpsychologischen Beratungsstelle sind umfassend und werden stark frequentiert.

5. Unterstützung bei Wiedereingliederung und Therapie

Das Schulsystem in Baden-Württemberg gibt Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Frage, ob ihr Kind diesen Anspruch in einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum oder an einer allgemeinen Schule einlösen soll.

Derzeit wird für den Sohn der Petenten ein sonderpädagogisches Gutachten neu erstellt. Sollte der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erneut bestätigt werden, wird mit den Eltern umgehend ein Beratungsgespräch bezüglich der weiteren Möglichkeiten durchgeführt. Therapeutische Unterstützung kann vom Staatlichen Schulamt nur in der Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgen. Diese Zusammenarbeit wurde in der Vergangenheit in sehr umfangreicher Form angeboten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. März 2017 über die Eingabe beraten. Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Beratung beschlossen, die Landesregierung zu bitten, auf die Schulen einzuwirken, zukünftig bei derartigen Vorkommnissen bei der anschließenden Aufklärungsarbeit die betroffenen Eltern frühzeitig einzubinden und gleichzeitig die Präventionsarbeit zu verstärken, im Übrigen der Petition nicht abzuweichen. Die in der Sitzung anwesende Vertreterin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport hat hiergegen keinen Widerspruch erhoben.

Beschlussempfehlung:

Die Landesregierung wird gebeten, auf die Schulen einzuwirken, zukünftig bei derartigen Vorkommnissen bei der anschließenden Aufklärungsarbeit die betroffenen Eltern frühzeitig einzubinden und gleichzeitig die Präventionsarbeit zu verstärken. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Wacker

2. Petition 16/431 betr. Tierhaltung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin möchte die Möglichkeit bekommen, ihre zwei Hunde und zwei Kater wieder halten und betreuen zu dürfen.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Aufgrund einer Fremdanzeige wurde die Tierhaltung der Petentin durch das zuständige Landratsamt kontrolliert. Die Petentin hielt zu diesem Zeitpunkt sechs Hunde und 13 Katzen in einer extrem verunreinigten Umgebung. Das Haus roch nach Tierkot, Urin und Müll, der Boden war mit Urin, Kot, Dreck/Staub verunreinigt. Die Zimmer waren teilweise mit Unrat, Kisten und Müll vollgestellt. Die Hunde wurden in zu kleinen Zimmern gehalten, Körbe und Decken für die Hunde zum Abliegen waren nicht vorhanden, Wasser stand den Hunden nicht ständig zur Verfügung. Nach von der Petentin selbst gemachten Angaben wurde

den Hunden nicht ausreichend Auslauf gewährt, dies zeigte sich auch in den Verschmutzungen mit Kot und Urin und den überlangen Krallen der Tiere.

In einem Bad waren neun Katzen untergebracht. Das Bad roch durchdringend nach Ammoniak, es waren drei vollgekotete Katzent Toiletten vorhanden, sowie leere Futterteller. Der Boden, die Wände, die Waschbecken und die Toilette waren mit Kot verschmiert. Geeignete Liegeplätze oder Rückzugsmöglichkeiten waren für die Katzen nicht vorhanden.

Viele Katzen waren erkrankt, verwahrlost, exsikkotisch bzw. dehydriert. Teilweise wurden unkastrierte Katzen und Kater zusammen gehalten. Eine Katze musste im Tierheim eingeschläfert werden, da sie stark abgemagert und ausgetrocknet war.

Die Tiere wurden fortgenommen und vorübergehend im Tierheim pfleglich untergebracht.

Die Petentin hatte zu diesem Zeitpunkt eine körperliche Beeinträchtigung, die ihr das Gehen kaum ermöglichte.

Nach vier Tagen wurde der Petentin die vorläufige Haltung von zwei Hunden und drei Katzen erlaubt, weil es zu diesem Zeitpunkt möglich schien, dass die Petentin für die verbleibenden Tiere tierschutzkonforme Haltungsbedingungen hinsichtlich Platz und Verschmutzungen wie auch den erforderlichen Auslauf für zwei Hunde zeitlich und gesundheitlich bewältigen konnte. Grundsätzliche Haltungsbedingungen und Halterverpflichtungen wurden ihr gegenüber angeordnet.

Auch nach der Bestandsreduzierung auf zwei Hunde und drei Katzen kam es zu weiteren schweren Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Eine Katze verstarb. Der pathologische Befund ergab, dass das Tier exsikkotisch war, einen Ikterus und eine massive Rachenentzündung hatte.

Die Petentin war nicht in der Lage, die Schwere der Erkrankung der Katze zu erkennen und die für die Katze lebenswichtige Maßnahme, nämlich eine rechtzeitige Vorstellung beim Tierarzt zu ergreifen. Die Petentin hat dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, bis schließlich der Tod des Tieres eingetreten ist.

Es erhärtete sich der Verdacht, dass die Petentin nicht aufgrund eines temporären körperlichen Gebrechens, sondern aufgrund eines Mangels an Einsicht in die Bedürfnisse der Tiere oder einer allgemeinen Überforderung nicht in der Lage ist, Tiere zu halten.

Mit Verfügung vom 22. Januar 2016 wurde der Petentin das Halten und Betreuen von Katzen und Hunden untersagt und die Auflösung des Tierbestandes wurde angeordnet. Der Sofortvollzug der Verfügung wurde angeordnet.

Gegen die Untersagung, Katzen und Hunde zu halten und zu betreuen, legte die Petentin Widerspruch ein.

Am 8. Februar 2016 hat die Petentin einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO bei Gericht gestellt. Mit Beschluss vom 5. April 2016 wurde der

Antrag vom Verwaltungsgericht abgelehnt. Die Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts wurde mit Beschluss vom 8. Juli 2016 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen.

Soweit die Petentin mit Schreiben vom 23. November 2016 an den Petitionsausschuss ergänzend geltend macht, dass von Seiten des Veterinäramtes kein rechtliches Gehör in der Sache erfolgte, hat sie dieses auch im Widerspruchsverfahren geltend gemacht. Nach Auskunft des Landratsamtes wurde der Petentin und ihren Rechtsbeiständen zu den erlassenen Verfügungen rechtliches Gehör gewährt.

Soweit die Petentin mit Schreiben vom 23. November 2016 an den Petitionsausschuss ergänzend geltend macht, dass die zuständige Behörde nach Erlass des Tierhalteverbotes mehrfach Hausfriedensbruch auf ihrem umfriedeten Grundstück begangen habe, ist das nach behördlicher Kenntnis nicht zutreffend.

Eine Entscheidung über den eingelegten Widerspruch ist bislang noch nicht ergangen. Die Petentin hat mehrere Fachaufsichtsbeschwerden eingelegt, die überwiegend noch nicht beschieden sind.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006, das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 geändert worden ist (TierSchG), darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Gemäß § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden;
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Die verhaltensgerechte Unterbringung von Hunden ist auch in der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001, die durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 geändert worden ist, näher definiert.

Gemäß § 16 a TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die zuständige Behörde kann nach § 16 a Abs. 1 Nr. 3 TierSchG demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwiderhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer

bestimmen oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.

Die Petentin hat immer wieder massiv gegen ihre Pflichten als Tierhalterin gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes verstoßen. Sie hat über einen längeren Zeitraum weder dauerhaft für eine angemessene Ernährung/Tränkung, noch für ausreichend Pflege (Hygiene, Tierarzt, Auslauf) und Unterbringung gesorgt und dadurch den von ihr gehaltenen Katzen und Hunden immer wieder erhebliche und länger andauernde Schmerzen, Leiden und Schäden bis hin zum Tod zugefügt. Auch nachdem die Petentin auf die Missstände aufmerksam gemacht wurde, konnte sie nicht erkennen, dass sie den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt hatte. Einen dringend behandlungswürdigen gesundheitlichen Zustand ihrer Katzen erkannte die Petentin entweder nicht oder eine Behandlung wurde von der Petentin nicht als erforderlich erachtet.

Nach den vielfach festgestellten Verstößen war die Untersagung der Tierhaltung erforderlich, denn es bestand die Gefahr, dass den Tieren andernfalls (weitere) erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Die fehlende Einsicht in die Schwere der Tierschutzverstöße sowie erneut gezeigte Unzuverlässigkeit bezüglich der Tiere erhärten die Annahme, dass die Petentin auch künftig nicht in der Lage ist, Hunde und Katzen dauerhaft artgerecht zu halten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

3. Petition 15/4884 betr. Entschädigungsverfahren u. a.

Mit der Petition wird um die Überprüfung einer Entschädigungsangelegenheit gebeten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Durch ein freisprechendes Urteil wurde die Staatskasse dem Grunde nach verpflichtet, im Falle des Petenten die durch die Verurteilung sowie die Inhaftierung entstandenen Schäden zu ersetzen. Das sogenannte Betragsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechts. Dabei ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft zu prüfen, ob geltend gemachte Beträge zu Recht gefordert werden. Ein unbürokratisches Zuerkennen von geltend gemachten Beträgen ist den Behörden nicht möglich. Sie haben bei der Verfügung über staatliche Gelder die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Die Prüfung der berechtigten Ansprüche hat sich als aufwendig erwiesen. Insbesondere mussten für einen

Teil der geltend gemachten Ansprüche die Anspruchsvoraussetzungen durch Gutachten geprüft werden. Hinzu kam, dass der relevante Sachverhalt teilweise erst im zivilgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund kann die erhebliche Dauer des Entschädigungsverfahrens nicht beanstandet werden. Dem Interesse des Petenten wurde dadurch teilweise Rechnung getragen, dass ihm bald nach der Antragstellung wie auch danach Teilbeträge als Vorschuss ausbezahlt wurden.

Gegen die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist gemäß § 13 Absatz 1 StrEG der Rechtsweg gegeben. Der Petent hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Rechtsstreit zwischen dem Petenten und dem Land wurde mittlerweile durch einen Vergleich beendet.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/5618 betr. Umweltgefährdung durch Abbruchmaterial

Der Petent bezieht sich auf die abgeschlossene Petition 15/5178 (vgl. Drucksache 15/7549) und macht die durch Ablagerung und Verdichtung des Abbruchmaterials auf dem Ruinengrundstück verursachten Umweltgefahren zum Gegenstand seiner Petition.

Unrichtig sei die Feststellung, die Abfallhaufwerke seien beseitigt worden, weil nur geringe Schuttmengen abgefahren worden seien; auch vorhandene Öltanks seien nicht restentleert und gereinigt worden. Das Land könne seiner – vom Petenten behaupteten – Verpflichtung zur Schaffung und Erhaltung eines unbeeinträchtigten Landschaftsbilds, sowie zu einer von Altlasten freien Landschaft nur durch die vollständige Beseitigung der Hotelruine und des dabei anfallenden und bereits vorhandenen Abbruchmaterials gerecht werden.

Die aufgeworfenen Fragen bezüglich der Beseitigung der Abfallhaufwerke oder ob Gefahren auf dem Grundstück bestehen oder vom Grundstück ausgehen, hat das zuständige Regierungspräsidium unter Beteiligung des Landratsamtes nochmals überprüft.

Die Entsorgung der Abfallhaufwerke erfolgte aufgrund der seitens des Landratsamts mit Verfügungen vom 8. Mai 2013 angeordneten Ersatzvornahme durch die Firma R. in den Monaten Juni und Juli 2013. Diese Abfälle wurden auch in den gegenüber den Eigentümern erlassenen Beseitigungsverfügungen des Landratsamts vom 15. Januar 2013 beschrieben. Die Art der entsorgten Abfälle und deren Mengen wurden gegenüber dem Regierungspräsidium mittels der Rechnungen plausibel nachgewiesen.

Zur Frage einer akuten Umweltgefährdung hatte das Landratsamt aufgrund einer auf dem gleichen Sach-

verhalt beruhenden Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft bereits mit Schreiben vom 27. Mai 2015 Stellung genommen. Darin wurde ausgeführt, dass der Gebäudekomplex, soweit gefahrlos begehbar, im Vorgriff auf die baurechtliche Abbruchmaßnahme besichtigt worden sei. Hierbei seien keine gefüllten Heizöltanks vorgefunden worden. Die noch im Keller des bestehenden Gebäudeteils befindlichen Tanks seien leer gewesen. Verunreinigungen durch auslaufendes Heizöl seien nicht erkennbar gewesen.

Der Teilabbruch wurde in der Regie der Stadt als zuständige Baurechtsbehörde wegen Gefährdung der Öffentlichkeit (Einsturzgefahr bzw. Gefahr herabfallender Bauteile) im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt. Infolge des Teilabbruchs wurden die Decken über dem Kellergeschoss durch das Gewicht und die Arbeiten eingedrückt und entsprechend mit Abbruchmaterial verfüllt bzw. verfestigt. Der Keller ist massiv, mit Bodenplatte ausgebildet. Gefahrstoffe konnten nicht ausgemacht werden. Der Keller diene hauptsächlich als Lager und zur Übergabe von Strom und Wasser und besteht aus sonstigen kleineren Kellerräumen. Der Keller ist in diesem Bereich als bauliche Basis noch vorhanden.

Es wurde vom Landratsamt nie behauptet, dass alle Abbruchabfälle (auch die verfestigten Abfälle im Keller) restlos entfernt worden seien. Vielmehr wurden die – wesentlichen – Haufwerke zur Entsorgung gebracht, wie es auch in der Erstpetition aufgeführt ist und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Selbst bei Bejahung des vom Petenten unzutreffend behaupteten Vorliegens einer „Altlast“ wäre die Anordnung einer Sanierung nur im Rahmen der Gefahrenabwehr zulässig, was im Übrigen auch für viele Tausend vorhandener Altlasten im Land gilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

5. Petition 15/5136 betr. Schaffung einer Rad- und Fußwegverbindung

Der Petent begehrt die Schaffung einer Rad- und Fußwegverbindung entlang einer Landesstraße zwischen zwei Teilorten. Er stellt dar, wie sich die Gemeinde seit 1986 um diese Radverbindung bemüht. Die Straße sei sehr stark befahren und ein Radweg sowohl für den Alltagsradverkehr wie auch für den touristischen Verkehr zum Schutz von Leben und Gesundheit der Radfahrer und Fußgänger erforderlich.

Bereits seit einigen Jahren besteht seitens der Gemeinde der Wunsch, eine Radwegverbindung zwischen den beiden Ortsteilen entlang der Landesstraße anzulegen. Zwischen den Ortsteilen existieren keine Verbindungen, die als Radweg genutzt werden könn-

ten. Deshalb muss die Landesstraße auf einer Länge von 1,5 km insbesondere von Jugendlichen zur Anfahrt des Sportzentrums aber auch durch den Alltagsradverkehr genutzt werden. Die Fahrbahnbreite der Landesstraße beträgt nur rund 5,5 m. Der Radweg würde einen Lückenschluss innerhalb des gesamten Rad- und Fußwegnetzes darstellen. Auch die Radwegkonzeption des Landkreises sieht einen Lückenschluss vor.

Im Zuge des Petitionsverfahrens, im Rahmen dessen auch ein Vor-Ort-Termin einer Kommission des Petitionsausschusses stattgefunden hat, wurde vom Regierungspräsidium eine Planung eingeleitet, die eine Wegführung auf der südöstlichen Seite der Landesstraße vorsieht. Diese Führung schließt an das vorhandene Wegenetz an und erfordert keine Kreuzungen mit der Landesstraße; sie entsprach zudem dem Wunsch der Gemeinde.

Die Gemeinde hat ein hohes Interesse, eine schnellere Abwicklung der Maßnahme anzustreben und hat dieses Interesse schon vor einiger Zeit mit einer Kostenbeteiligung zur Realisierung bekundet.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Gemeinde sich bereit erklärt, die Planung, das Erlangen des Baurechtes und den Grunderwerb zu übernehmen. Der Weg soll nach Fertigstellung zudem in Eigentum und Baulast der Gemeinde übergehen.

Die Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festgehalten, die mittlerweile zwischen dem Land und der Gemeinde geschlossen wurde.

Der Berichterstatter begrüßt die Einigung und geht davon aus, dass der Bau des Radweges nun zügig umgesetzt wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Bullinger

6. Petition 15/5331 betr. Beschwerde über die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals

Der Petent beschwert sich über die von ihm als ungerecht empfundene Ablehnung von Zuschussanträgen.

Mit Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 28. September 2012, eingegangen laut Posteingangsstempel am 2. Oktober 2012, beantragte der Petent für die Sanierung eines Kulturdenkmals und dessen Umbau zu einem Boardinghaus einen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro aus Mitteln der Denkmalpflege. Die Gesamtkosten sollten sich auf rund 355.000 Euro belaufen.

Der Zuschussantrag erfüllte wegen seiner Unvollständigkeit nicht die formale Zuwendungsvoraussetzung

der geltenden Förderrichtlinien. Für das zu der Zeit folgende Förderprogrammjahr 2013 wurde überdies der Stichtag 1. Oktober 2012 nicht beachtet. Der Antrag wurde daraufhin als nicht bearbeitungsfähig zurückgegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass rechtzeitig vor dem nächsten Stichtag ein vollständiger Antrag eingereicht werden kann.

Mit Posteingang vom 1. Oktober 2013 wurde der Zuschussantrag vom 28. September 2012 nochmals eingereicht. Bei der ersten Überprüfung dieses Antrages wurde festgestellt, dass mit der Maßnahme vorzeitig begonnen wurde. Der Antrag ist daraufhin mit Bescheid vom 15. Oktober 2013 abgelehnt worden. Dagegen erhob der Petent über seinen Rechtsanwalt Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Klage wurde mit Urteil vom 16. Juni 2015 zurückgewiesen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Nach der gültigen Verwaltungsvorschrift Denkmalförderung kann ein Eigentümer eines Kulturdenkmals auf Antrag eine Zuwendung erhalten. Die Zuwendungsanträge sind mit den in den Förderrichtlinien genannten Unterlagen vollständig und prüfungsfähig einzureichen. Sofern die Maßnahme vorzeitig begonnen werden muss, kann im Einzelfall auf Antrag, unter Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Nr. 1.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung, einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden. In positiven Fällen wird dem vorzeitigen Baubeginn mit einer „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ schriftlich zugestimmt. Sofern jedoch bei der administrativen Prüfung des Antrages festgestellt werden muss, dass mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, ist der Antrag bereits aus haushaltsrechtlichen Gründen abzulehnen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. Juni 2015 das rechtmäßige Handeln der Verwaltung bestätigt.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hörte die Beteiligten vor Ort an. Sodann wurde die Eingabe in der Sitzung des Petitionsausschusses am 22. Februar 2017 mit einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums erörtert. Dieser führte aus, die Behörden hätten korrekt gehandelt. Der Petent habe aber die Möglichkeit, einen zweiten Förderantrag auf einen zweiten Bauabschnitt hin zu stellen. Allerdings werde der Zuschuss nicht sehr hoch sein. Ergänzend dazu könne der Petent einen Antrag bei der Denkmalstiftung Baden-Württemberg stellen, wodurch in etwa der gleiche Betrag noch einmal hinzukommen könnte. Im Verhältnis zu dem in Rede stehenden finanziellen Gesamtaufwand des Vorhabens könnte es sich in etwa um einen Zuschuss in Höhe von 5 Prozent handeln. Weitere Mittel müssten daher aus anderen Töpfen kommen. Ob ein Darlehen aus dem Tourismusfinanzierungsprogramm der L-Bank für den Petenten in Frage komme, sei schwer zu sagen. Es gebe auch noch die Möglichkeit einer steuerlichen Begünstigung. Der Petent benötige eine Steuerbescheinigung, damit er eine Steuererleichterung erhalte. Die untere Denkmalschutzbehörde, die die Steuerbescheinigung ausstelle, sei willens, dem Petenten zu helfen. Eine solche Steu-

erbescheinigung könne auch schon für den ersten Bauabschnitt ausgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die gegebenen Hinweise hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

7. Petition 15/5421 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um die 28- und 26-jährigen Eheleute sowie deren drei Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren. Bei der 60-jährigen Petentin handelt es sich um die Mutter des 28-jährigen Petenten. Die Petenten sind serbische Staatsangehörige mit der Volkszugehörigkeit der Roma.

Die Petenten reisten im Dezember 2013 in das Bundesgebiet ein und stellten Asylanträge. Mit Bescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Februar 2015 bzw. September 2015 wurden die Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Hiergegen wurden Klagen erhoben und Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen beim Verwaltungsgericht gestellt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2016 wurde der Antrag der Eheleute und deren Kinder auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Das Klageverfahren der Eheleute und deren Kinder wurde nach Rücknahme der Klage mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Mai 2016 eingestellt. Das Verwaltungsgericht ordnete mit Beschluss vom April 2015 die aufschiebende Wirkung der Klage der 60-jährigen Petentin an. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom Mai 2016 wurde das BAMF verpflichtet, festzustellen, dass für die 60-jährige Petentin die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien vorliegen.

Der 60-jährigen Petentin wurde im November 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt.

Für die Petenten liegen Reisepässe vor. Die Reisepässe von zwei Kindern sind allerdings nicht mehr gültig.

Die Petenten beziehen öffentliche Leistungen in Höhe von etwas mehr als 2 000 Euro monatlich. Dem 28-jährigen Petenten wurde im November 2016 die Erwerbstätigkeit als Produktionshelfer ausländerrechtlich erlaubt. Allerdings könnte die tatsächliche Arbeitsaufnahme nach Auskunft des Flüchtlingshelfers erst frühestens zu Beginn des Jahres 2017 erfolgen. Ob die Arbeitsaufnahme erfolgt, ist nicht bekannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petition für die 60-jährige Petentin wurde abgeholfen, da ihr eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist. Im Übrigen kann der Petition für die Eheleute und deren Kinder nicht abgeholfen werden.

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Sofern sich die Petition auf das Verfolgungsschicksal bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist die Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Eheleute und deren Kinder haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Die Ausreisepflicht der Petenten ist vollziehbar. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Eheleute und deren Kinder sowie der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden abgelehnt. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Eheleuten und deren Kinder liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF und des Verwaltungsgerichts keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann den Petenten nicht erteilt werden. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Zwei Kinder sind nicht im Besitz gültiger Reisepässe. Ihnen ist es jedoch möglich, einen Reisepass von den serbischen Behörden zu erhalten. Für die übrigen Petenten liegen gültige Reisepässe vor.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG

und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Zwar können auch die Beziehungen zwischen erwachsenen Familienmitgliedern schützenswert in diesem Sinne sein, sofern eine familiäre Lebensgemeinschaft im Sinne einer sogenannten Beistandsgemeinschaft zwischen diesen Erwachsenen besteht. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. Bei der Trennung von erwachsenen Familienmitgliedern ist ein Abschiebungshindernis dann anzunehmen, wenn ein Familienmitglied auf die tatsächlich erbrachte Lebenshilfe des anderen Familienmitgliedes in der Form einer Beistandsgemeinschaft dringend angewiesen ist, sich diese Hilfe nur in der Bundesrepublik Deutschland erbringen lässt und einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist. Aus den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen geht nicht hervor, dass die Betreuungsleistungen von beträchtlichem Gewicht sind und außerdem ein Fall vorliegt, in dem die 60-jährige Petentin auf die Lebenshilfe in der Form der Erbringung von Betreuungsleistungen dringend angewiesen ist. Aus der ärztlichen Bescheinigung vom 25. Oktober 2016 geht lediglich hervor, dass der 28-jährige Petent für die korrekte Dosierung und Applikation des Insulins verantwortlich ist. Wie dies konkret aussieht und welchen Umfang diese Tätigkeit hat, wird nicht dargelegt. Auch wird in dem Attest darauf hingewiesen, dass die 60-jährige Petentin Analphabetin ist und kein Deutsch spricht und daher auf die Betreuung durch ihren Sohn angewiesen ist. Nach Auskunft des Landratsamts verfügt ihr Sohn allerdings selbst nur über sehr schlechte deutsche Sprachkenntnisse und ist seinerseits auf die Unterstützung von Dritten angewiesen. Ob die Betreuungsleistung von ihm in der erforderlichen Form tatsächlich erbracht werden kann, erscheint daher zumindest fraglich und wurde jedenfalls nicht dargelegt.

Die Eheleute und deren Kinder haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK im Inland. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft, überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit etwas mehr als drei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit

ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit von nur etwas mehr als drei Jahren nicht in Betracht.

Den Petenten wurde deshalb nach der Beratung im Petitionsausschuss am 22. Februar 2017 empfohlen, sich um eine qualifizierte Rückkehrberatung in ihrem Landkreis zu bemühen und sich mit der zuständigen Ausländerbehörde wegen den Modalitäten einer freiwilligen Ausreise in Verbindung zu setzen.

Die von dem anwaltlichen Vertreter nachgereichten Unterlagen vermögen an der Beurteilung nichts zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der Mutter des Petenten für erledigt erklärt, da ihr eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist. Bezüglich der Eheleute und deren drei Kinder kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

8. Petition 16/702 betr. Gnadensache

Mit der Petition möchte der Petent die Aussetzung der Vollstreckung von Haftstrafen gegen ihn erreichen, bis er seine Ausbildung am 31. Juli 2019 beendet hat.

I. Verurteilungen

1. Urteil des Amtsgerichts vom 30. März 2016 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 29. Juli 2016

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts vom 30. März 2016 wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt. Auf die Berufung des Petenten wurde das Urteil des Amtsgerichts durch Urteil des Landgerichts vom 29. Juli 2016 dahingehend abgeändert, dass er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten und 2 Wochen verurteilt wurde. Die Revision des Petenten verwarf das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 23. November 2016 als unbegründet.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 29. Oktober 2014 befand sich der Petent gegen 22:40 Uhr mit mehreren Begleitern in einem Imbiss und konsumierte dort Cheeseburger und Bier. Als sie eine weitere Bestellung aufgeben wollten, forderte der

Wirt sie auf, zunächst die bisherige Zeche von 17,40 € zu bezahlen, wozu sie nicht in der Lage waren. Sie verließen deshalb das Lokal ohne Bezahlung, kehrten jedoch zurück, weil ein Begleiter des Petenten seine Jacke vergessen hatte. Der Wirt wollte die Jacke nur gegen Bezahlung der offenen Rechnung herausgeben, worüber ein Disput entstand. Aus Ärger über den Wirt trat der 1,78 m große Petent dem 1,56 m großen Wirt mit dem Fuß mindestens zweimal kräftig gegen die Brust, wobei er jeweils vorher ein paar Schritte Anlauf nahm. Der Wirt wurde durch die wuchtigen Tritte gegen ein hinter ihm befindliches Treppengeländer gestoßen. Er erlitt Schmerzen im Brustbereich, die er insbesondere beim Atmen noch etwa drei Wochen spürte.

Nach diesem Vorfall wurde der Petent vorläufig festgenommen. Auf dem Polizeirevier beschimpfte er drei anwesende Polizeibeamte mit den Worten: „Faschisten, Arschlöcher, ihr seid Schweine“. Da der Petent der Aufforderung, zu seiner Eigensicherung seine Hose auszuziehen, nicht nachkam, wollte einer der Polizeibeamten ihm die Hose herunterziehen, woraufhin der Verurteilte ihn fragte: „Willst du mir einen blasen?“.

2. Strafbefehl des Amtsgerichts vom 21. Oktober 2016

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts vom 21. Oktober 2016, rechtskräftig seit 8. November 2016, wurde der Petent wegen Sachbeschädigung zu der Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt.

Der Verurteilung lag zugrunde, dass der Petent am 17. September 2016 gegen 12:20 Uhr in einem Bistro nach einem Streit mit einem anderen Gast mit dem Fuß gegen eine Scheibe trat, sodass diese zersplitterte. Der Sachschaden betrug ca. 700 €.

II. Stand der Strafvollstreckung

1. Urteil des Amtsgerichts vom 30. März 2016 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts vom 29. Juli 2016

Am 11. Januar 2017 wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe eingeleitet. Da der Verurteilte sich beim Einwohnermeldeamt nach Unbekannt abgemeldet und auch die Aufenthaltsermittlung durch die Polizei keine Erkenntnisse über den derzeitigen Aufenthaltsort des Petenten erbracht hatte, hätte nach § 457 Abs. 2 StPO Vollstreckungshaftbefehl erlassen werden können, wovon aber wegen der ausstehenden Entscheidung über die Petition vorerst abgesehen wurde.

2. Strafbefehl des Amtsgerichts vom 21. Oktober 2016

Am 14. November 2016 erfolgte die Einleitung der Geldstrafenvollstreckung. Da bislang keine Zahlungen auf die Geldstrafe oder andere Tilgungsbemühungen erfolgten und der Petent unbekanntem Aufenthaltsort ist, wurde am 22. November 2016 die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet und ein Vollstreckungshaftbefehl erlassen. Dieser wurde wegen der ausstehenden Entscheidung über die Petition vorerst gelöscht.

III. Gnadengesuch, Gründe

Der Petent begründet das Gnadengesuch damit, dass er seine am 1. Oktober 2016 begonnene Ausbildung beenden wolle. Dies sei am 31. Juli 2019 der Fall.

IV. Bewertung

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Nach § 26 Abs. 1 Gnadensordnung kommen Gnadenerweise grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekanntgeworden oder eingetreten sind und bei der gerichtlichen Entscheidung nicht berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.

Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Der zum Zeitpunkt der Begehung der der Petition zugrunde liegenden Taten bereits 22-fach vorbestrafte Petent wurde noch während des laufenden Revisionsverfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 30. März 2016 erneut straffällig. Aufgrund dieser Tat wurde gegen ihn der ebenfalls der Petition zugrunde liegende Strafbefehl des Amtsgerichts vom 21. Oktober 2016 erlassen. Unter seinen zahlreichen Vorstrafen sind auch acht einschlägige wegen Körperverletzung, zwei einschlägige wegen Beleidigung und eine einschlägige wegen Sachbeschädigung. Der Petent stand zum Zeitpunkt der Taten unter Bewährung, unter anderem wegen Beleidigung, und wurde keine sechs Monate nach der letzten Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe rückfällig.

Außerdem legte der Petent in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 30. März 2016 eine Bescheinigung eines Gartenbaubetriebs vor, in der seine Einstellung als Gartenbauhelfer zugesichert wurde. In der Berufungsverhandlung am 29. Juli 2016 legte der Petent hingegen einen Berufsausbildungsvertrag mit einer anderen Firma vor. Das Ausbildungsverhältnis sollte danach zum 1. September 2016 beginnen. Weshalb der Petent diese Ausbildung nicht antrat und nunmehr einen weiteren Ausbildungsvertrag mit einer weiteren Firma vorlegt, erschließt sich nicht. Auch in der Vergangenheit hat der Petent bereits einmal eine Ausbildung abgebrochen.

Angesichts der fortdauernden Delinquenz des Petenten und der Tatsache, dass der Abschluss der Ausbildung keinesfalls wahrscheinlich erscheint, kann der Petition des – nach wie vor für die Strafverfolgungsbehörden nicht erreichbaren – Petenten nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

9. Petition 15/6119 betr. Änderung eines Bebauungsplans

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Änderung eines Bebauungsplans mit dem Ziel, die darin als zulässig festgesetzten, ausschließlich kurgebietsbezogenen baulichen Nutzungen um die Zulässigkeit von (allgemeinem) Wohnen zu erweitern.

Sie tragen vor,

- dass der Bebauungsplan in der derzeitigen Fassung inhaltlich überholt sei, da er hinsichtlich der tatsächlichen, inzwischen deutlich zurückgegangenen Nachfrage nach Kurangeboten ein Überangebot dieser Nutzungen vorgebe,
- dass er daher unverhältnismäßig stark in die in Artikel 14 GG verbrieft Eigentumsfreiheit der in diesem Plangebiet ansässigen Grundstückseigentümer eingreife, da sie ihre Grundstücke so nicht mehr wirtschaftlich nutzen können und schließlich,
- dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans seinerzeit von der Stadt derart festgesetzt wurde, dass die Stadt selbst weitgehende Freiheit bei der Wahl der von ihr angebotenen Nutzungen auf den benachbarten gemeindeeigenen Grundstücken bzw. den darauf befindlichen gemeindeeigenen Gebäuden – außerhalb des Plangebiets – habe.

Die Petenten regen schließlich hilfsweise an, neue Nutzungskonzepte für das bestehende Kurgebiet unter Einbeziehung der von ihnen entwickelten Ideen (z. B. Verkauf der Immobilien an und Nutzung derselben durch die Kurkliniken; Einrichtung eines Fitnessstudios, altengerechtes Wohnen) zu entwickeln.

II. Sachverhalt

Im südöstlichen Teil der Kernstadt befindet sich das in Rede stehende Kurgebiet. Innerhalb des Gebiets befinden sich mehrere Bäder sowie Kurpensionen.

Das Gebiet wurde in mehreren Bebauungsplanverfahren seit den 1960er-Jahren bauplanungsrechtlich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kurgebiet“ ausgewiesen und weiterentwickelt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind neben den bestehenden Kurkliniken vor allem Kurhotels und Pensionen für den Kurbetrieb zulässig. Des Weiteren ist in jedem Gebäude exakt eine Wohnung für den Eigentümer oder Bewirtschafter als zulässig festgesetzt worden. Andere Wohnnutzungen sind nicht zulässig. Bislang lag der Bebauungsplan in der Fassung der 3. Änderung (rechtsverbindlich seit dem Jahr 2005) vor.

Mit der seit dem Jahr 2015 rechtsverbindlichen 4. Bebauungsplanänderung wurden zuletzt für einen räumlichen Teilbereich des Bebauungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sauna- und Wellnesslandschaft in direktem Anschluss an die bestehenden Gebäude und Außenanlage der Therme geschaffen.

Die Petenten haben dem Gemeinderat ihr Anliegen – Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel, Wohnnutzungen im Plangebiet zuzulassen – bereits mehrfach durch Eingaben vorgetragen.

Der Gemeinderat hat sich jedoch bislang stets gegen eine Änderung des Bebauungsplans entschieden und hält auch aktuell daran fest. Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung im Mai 2015 mit der Thematik beschäftigt und mit ganz überwiegender Mehrheit beschlossen, dass an der Funktion des Kurgebiets für den Gesundheitsstandort weiter festgehalten werden soll und keine Aufgabe, Umwandlung oder Öffnung des Kurgebiets für Wohnen erfolgen soll. Weiter wurde beschlossen, für die strategische Entwicklung des Gesundheitsstandorts einen sogenannten Masterplan zu erstellen. Hierüber wurden die Inhaber der Kurpensionen ausweislich des entsprechenden Sitzungsprotokolls informiert und zur Mitwirkung an der Konzeptentwicklung ermutigt.

Die Stadt betont, dass sie die tatsächlich zurückgehende Nachfrage nach Kurpensionsangeboten wahrgenommen habe, sie vor diesem Hintergrund aber auch professionelle Hilfestellungen für die strategische Neuausrichtung der bestehenden Kurpensionen angeboten habe. Dies werde durch den im Jahr 2005 erstellten Touristischen Masterplan dokumentiert, der eine Kooperation (Marketingaktivitäten, Entwicklung von Gästeangeboten, Informationsplattform etc.) in den Jahren 2007 bis 2013 nach sich zog. Die Kooperation habe sich danach jedoch wieder aufgelöst.

Derzeit wird von der Stadt ein Masterplan erarbeitet. Er soll die Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung der Stadt aufzeigen. In diesem Zusammenhang soll auch geklärt werden, welche Bedeutung das Kurgebiet als mögliche Entwicklungsfläche für Gesundheits- und Tourismuseinrichtungen hat. Im Verlauf der Analyse und Bedarfsprüfung fanden bereits mehrere Potenzialworkshops statt, in die auch die Kurpensionsbesitzer aktiv eingebunden worden seien.

Die Stadt weist zudem auf die erhoffte Attraktivitätssteigerung des Kurgebiets durch die derzeit im Bau befindliche Saunalandschaft hin.

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sie zunächst den Abschluss dieses Konzepts abwarten wird, bevor Entscheidungen über Veränderungen am Kurgebiet getroffen werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) ist das zentrale Instrument des Städtebaurechts und wird grundgesetzlich in Artikel 28 Absatz 2 GG bzw. Artikel 71 Absatz 1 LV als Teil der sog. kommunalen Selbstverwaltungshoheit gewährleistet. Durch das BauGB werden hierfür nähere bundesrechtliche Anforderungen vorgegeben.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen – wie vorliegend die Änderung des Bebauungsplans – kein Rechtsanspruch. Hiervon ausgehend ist die stadtplanerische Vorgehensweise der Stadt, an ihrem rechtsverbind-

lichen Bebauungsplan festzuhalten und zunächst über informelle Standortentwicklungskonzepte Fortentwicklungsperspektiven für das Kurgebiet kooperativ zu erarbeiten, rechtlich nicht zu beanstanden.

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie städtebaulich erforderlich sind. Bauleitpläne – eingeschlossen sind auch Änderungen von Bauleitplänen – sind dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden können. Diese Konzeption (insbesondere im Sinne einer bewussten Stadtentwicklung) ist gerade Aufgabe der Gemeinde und liegt damit in ihrem eigenen Planungsermessens.

Nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG wird das Eigentum gewährleistet. Zum Inhalt des grundrechtlich geschützten Eigentums an Grund und Boden gehört auch das Recht zur baulichen Nutzung im Rahmen der Gesetze.

Ein Verstoß gegen Artikel 14 GG liegt vorliegend nicht vor, da durch den Bebauungsplan lediglich Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 GG in zulässiger Weise bestimmt werden.

Dafür dass die Eigentümerbelange der Grundstückseigentümer im Plangebiet bei der seinerzeitigen Erstaufstellung bzw. den abgeschlossenen Änderungsverfahren des Bebauungsplans nicht angemessen berücksichtigt wurden, ist vorliegend nichts ersichtlich.

Der nach § 9 Absatz 7 BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht zu beanstanden.

Das Baugesetzbuch regelt nicht, wie groß oder klein der Geltungsbereich für einen Bebauungsplan abgegrenzt werden muss oder darf. Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs kommt es insoweit allein auf die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Absatz 3 BauGB an. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bebauungsplan anders hätte abgegrenzt werden müssen.

Der Vorwurf der Petenten, die Stadt habe ihre eigenen Einrichtungen aus dem Plan herausgenommen, ist nicht nachvollziehbar. Beide Bäder befinden sich innerhalb des festgesetzten Sondergebiets.

Die Vorgehensweise der Stadt, zunächst in einem informellen Planungsprozess die künftigen Entwicklungsperspektiven des Kurgebiets zu erarbeiten, ist rechtlich nicht zu beanstanden, sondern vielmehr als Teil einer vorausschauenden Stadtentwicklungsplanung zu begrüßen.

Die Ergebnisse eines solchen idealerweise vom Gemeinderat auch beschlossenen Konzepts sind in künftige Bebauungsplanverfahren gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB als abwägungserhebliche Belange in die planerische Abwägung miteinzustellen.

IV. Ergebnis

Die Petenten werden auf die anstehenden nächsten Projektphasen zur Entwicklung des Masterplans ver-

wiesen, in denen sie ihre Eigentümerbelange und Entwicklungsvorstellungen für das Kurgelände aktiv einbringen können.

Außerdem hat eine Kommission des Petitionsausschusses die Beteiligten vor Ort am 24. Oktober 2016 angehört. In der Sitzung des Petitionsausschusses am 22. Februar 2017 wurde sodann beschlossen, der Stadt die nachstehenden Empfehlungen auszusprechen und der Petition im Übrigen nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Der Stadt wird empfohlen, die Besitzer der Liegenschaften im Kurgelände bei der weiteren Planung miteinzubeziehen und im Hinblick auf die angespannte Wohnsituation über eine Öffnung des Gebiets als Wohngebiet nachzudenken. Als Gesundheitsstandort wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn vor allem pflegebedürftige/alte Menschen durch ein Angebot an geeignetem Wohnraum unmittelbar von dem Gesundheitsangebot der Stadt partizipieren könnten.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

10. Petition 16/356 betr. Dienstoffall

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt als ehemaliger Beamter des Polizeivollzugsdienstes des Landes Baden-Württemberg die Ausdehnung der Anerkennung eines Dienstoffalles nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) auf die nach seiner Auffassung unfallbedingten Rotatorenmanschettenverletzungen beider Schultergelenke.

II. Sachverhalt

Dem Petenten, der mit Ablauf des Monats Mai 2013 in den gesetzlichen Ruhestand getreten ist, wurde mit Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums vom 30. April 2015 ein Sturz am 11. Januar 2011 beim Schießtraining in der Raumschießanlage als Dienstoffall nach § 45 Absatz 1 LBeamVG insoweit anerkannt, als er dadurch eine folgenlos ausgeheilte Prellung des linken Schultergelenks erlitt. Der Widerspruchsbescheid ist seit 8. Juni 2015 bestandskräftig, nachdem keine Klage erhoben wurde.

Der Sturz am 11. Januar 2011 ereignete sich beim Absolvieren der Übung Schießen aus der Bewegung/hinter einer Deckung. Hierzu sollte nach der Schussabgabe, das Ziel weiterhin mit der Pistole anvisierend, schnell nach hinten zurückgewichen werden. Nach der Schussabgabe bewegte sich der Petent mit kleinen

schnellen „Gleitschritten“ rückwärts, wobei die Schuhsohlen nahezu ständig Kontakt mit dem Boden hatten. Hierbei kam es nach Zeugenaussagen zu einem Kontakt zwischen seinen beiden Schuhen, woraufhin er ins Straucheln geriet, schließlich das Gleichgewicht verlor und rückwärts auf den Boden fiel, wobei er sich mit der linken Hand abstützte. Nach der Unfallmeldung des Petenten vom 4. Februar 2011 sei er auf Feinstaub und Pulverrückständen ausgerutscht, was jedoch nicht belegt werden konnte und für die oben genannte Anerkennung als Dienstoffall ohne Bedeutung war.

Der Petent ließ sich am 11. Januar 2011 in einer chirurgischen Ambulanz behandeln, wobei als Diagnose eine Distorsion der linken Schulter festgestellt wurde. Als Befund wurde festgehalten:

Äußerlich keine Verletzungszeichen, Druckschmerz, Bewegungsschmerz der linken Schulter, Durchblutung, Motorik und Sensibilität peripher regelrecht, Schürzen-/Nackengriff möglich, der Nackengriff jedoch links schmerzbedingt stark verlangsamt.

Nachdem sich der Petent vom 21. März bis 25. März 2011 stationär an der linken Schulter behandeln ließ und in den nachfolgenden Rechnungen Hinweise auf eine Vorschädigung durch Verschleiß enthalten waren, wurde der Petent am 6. Juli 2011 zur Klärung des ursächlichen Zusammenhangs einer klinisch-körperlichen und röntgenologischen Untersuchung in einem medizinischen Gutachteninstitut unterzogen. Der Fachgutachter kam am 19. Juli 2011 zu folgendem Ergebnis:

Die entscheidungserheblichen Indizien (erhaltene Gelenkbeweglichkeit, fehlende Zeichen einer äußeren Verletzung und der intraoperative Befund) sprächen weit überwiegend gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Ereignis und Schaden. Nach alledem sei das Ereignis vom 11. Januar 2011 allenfalls Anlass statt Ursache für das Auftreten des aus dem Rotatorenmanschetten Schaden resultierenden Beschwerdebildes, welches in zeitlicher Folge nach dem Ereignis diagnostiziert und behandelt wurde. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 11. Januar 2011 ließe sich nicht begründen.

Die Polizeiärztin stellte am 23. August 2011 fest, dass die Veränderungen im Bereich der linken Schulter rein degenerativ bedingt und somit die Kriterien für einen Dienstoffall nicht erfüllt seien. Mit Bescheid vom 9. September 2011 lehnte das Regierungspräsidium die Anerkennung des Unfalls des Petenten vom 11. Januar 2011 als Dienstoffall ab.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent mit Schreiben vom 18. Oktober 2011 form- und fristgerecht Widerspruch ein. Zur Begründung legte der Petent eine fachärztliche Bescheinigung vom 9. Dezember 2011 vor, wonach eine Rotatorenmanschettenruptur bei dem Sturzereignis vom 11. Januar 2011 laut Literatur zwar nur bei vorgeschädigten Rotatorenmanschetten möglich sei. Dennoch könne als richtungsweisende Ursache für die Ruptur der angeschuldigte Sturz gelten.

Die Polizeiarztin teilte hierzu mit Schreiben vom 26. Januar 2012 mit, dass keine neuen Aspekte vorgebracht wurden, die gegen das unfallchirurgische Fachgutachten vom 19. Juli 2011 sprechen würden. Sie schloss sich abschließend polizeiärztlich aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht voll dem fachorthopädischen Gutachten an. Außerdem teilte sie am 18. Juli 2012 mit, dass durch oben genannte chirurgischen Ambulanz ärztlich dokumentiert wurde, dass der Arm nach dem Unfall nicht bewegungsunfähig und nicht gebrauchsunfähig war, sondern lediglich die Beweglichkeit schmerzbedingt eingeschränkt war.

Mit Schreiben vom 7. November 2012 schlug das Regierungspräsidium dem Rechtsvertreter des Petenten vor, ein neuerliches fachärztliches Gutachten in Auftrag zu geben, wobei der Gutachter weder dem Auftraggeber noch dem Petenten aus einer Arzt-Patienten-Beziehung verpflichtet sein dürfe. Mit Zustimmung des Rechtsvertreters des Petenten wurde dieser am 27. Juni 2013 von einem Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie klinisch und röntgenologisch untersucht. In einem fachorthopädisch- und unfallchirurgischen Gutachten vom 16. Juli 2013 kam dieser zu folgenden Diagnosen:

1. Folgenlos ausgeheilte Prellung des linken Schultergelenkes im Rahmen des Unfallereignisses vom 11. Januar 2011.
2. Degenerative Rotatorenmanschettenläsion an beiden Schultern, operativ behandelt links im März 2011 und rechts im Juli 2011 mit verbliebener geringer Funktionseinschränkung beider Schultergelenke.

Nach dem Gutachten erlitt der Petent im Rahmen des Unfallereignisses am 11. Januar 2011 eine Prellung des linken Schultergelenkes. Eine solche Prellung sei selbst bei einem prolongierten Verlauf aufgrund der degenerativen Vorschädigung längstens nach zwei Wochen ausgeheilt.

Die im Februar 2011 nachgewiesene Rotatorenmanschettenläsion an beiden Schultergelenken stellten dagegen unfallunabhängig degenerative Erkrankungen dar. Die arthroskopische Rekonstruktion der Rotatorenmanschette im März 2011 erfolgte nicht aufgrund der Unfallfolgen, sondern aufgrund der vorbestehenden degenerativen Erkrankung. Insofern sprechen im vorliegenden Fall aus orthopädisch-/unfallchirurgischen Gründen eindeutig deutlich mehr Argumente gegen einen Kausalzusammenhang als dafür. Ein unfallbedingter Grad der Schädigung habe bei dem Petenten zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Die Polizeiarztin stellte mit Schreiben vom 21. August 2013 fest, dass beide fachärztlichen Gutachten zum gleichen Ergebnis kommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 2016 wurde die folgenlos ausgeheilte Prellung des linken Schultergelenkes als Dienstunfallfolge anerkannt. Im Übrigen wurde der Widerspruch bestandskräftig zurückgewiesen.

Aufgrund der Petition vom 22. August 2016 hat der Leitende Polizeiarzt des Landes die polizeiärztlichen

und fachorthopädischen sowie unfallchirurgischen Gutachten geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Sturz des Petenten am 11. Januar 2011 neben der Prellung des linken Schultergelenkes allenfalls noch die Ruptur seiner vorgeschädigten Supraspinatussehne im linken Schultergelenk ausgelöst haben könnte. Die anderen an diesem Gelenk festgestellten arthrotischen Veränderungen (AC-Gelenkarthrose, Impingement) seien nicht unfallbedingt. Durch die operative Sanierung der linken Supraspinatussehne am 22. März 2011 sei diese jedoch folgenlos ausgeheilt.

III. Rechtliche Würdigung

Das Innenministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, kam zu folgender Bewertung:

Nach § 1 Absatz 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung sind die Regierungspräsidien bzw. nach der Polizeireform die regionalen Polizeipräsidien für die Anerkennung eines Dienstunfalls bei den Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig.

Das Innenministerium hat die Entscheidungen geprüft. Im vorliegenden Fall wurde abweichend vom Regelfall sogar das unfallchirurgische Fachgutachten vom 19. Juli 2011 nochmals durch ein fachorthopädisch-/unfallchirurgisches Fachgutachten vom 16. Juli 2013 überprüft. Beide Fachgutachten wurden vom Land bezahlt. Soweit dem Ruhestandsbeamten in seiner aktiven Dienstzeit Krankheitskosten durch die Rotatorenmanschettenverletzungen beider Schultergelenke entstanden waren, wurden diese im Rahmen der Heilfürsorge bezahlt bzw. werden, seit er im Ruhestand ist, durch die Beihilfe erstattet. Im Widerspruchsbescheid vom 30. April 2015 ist das Polizeipräsidium ausführlich und umfassend auf alle Widerspruchsbegründungen des Petenten eingegangen und hat die Zurückweisung des Widerspruchs anhand der Rechtsprechung ausführlich begründet. Der Petent hat die Klagefrist, ohne eine gerichtliche Klärung zu veranlassen, verstreichen lassen. Er hat somit selbst zu vertreten, dass die Verwaltungsentscheidung durch Fristablauf bestandskräftig geworden und nicht mehr anfechtbar ist.

Selbst wenn das zuständige Polizeipräsidium die Anerkennung des Dienstunfalls nach § 45 Abs. 1 LBeamtVG BW auf die Ruptur der vorgeschädigten Supraspinatussehne im linken Schultergelenk ausdehnen würde, könnte der Petent daraus keine Ansprüche auf Unfallfürsorgeleistungen des Landes nach § 50, 51 und 52 LBeamtVG BW ableiten, da diese Verletzung folgenlos ausgeheilt ist. Ein Unfallausgleich nach § 50 LBeamtVG BW setzt voraus, dass der Polizeiarzt mindestens einen wesentlichen Grad der Schädigungsfolgen von 25% feststellt. Das Unfallruhegehalt nach §§ 51 und 52 LBeamtVG BW setzt voraus, dass der Beamte infolge der unfallbedingten Verletzungen dienstunfähig geworden und vorzeitig in den Ruhestand getreten ist. Diese Voraussetzungen liegen bei dem Petenten nicht vor.

IV. Beratung im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 über die Eingabe beraten.

Der Berichterstatter führte an, der Petent leide an Bewegungsbeeinträchtigungen und Schmerzen, die nach seiner Auffassung eine Folge des Dienstunfalls seien. Seitens der Polizeiarzte werde jedoch vorgebracht, dass die Beeinträchtigungen auf eine degenerative Veränderung beider Schultergelenke (Rotatorenmanschettenverletzung), nicht jedoch auf den Dienstunfall zurückzuführen seien. Er teilte weiter mit, dass ein Unfallausgleich nur dann möglich sei, wenn der Betroffene eine Beeinträchtigung von 25 % angerechnet bekomme. Dies werde dem Petenten aufgrund der Vorerkrankung verwehrt. Den Petenten störe zudem, dass während des Verfahrens der Eindruck vermittelt worden sei, er wolle zu Unrecht Unfallleistungen erhalten. Er stelle den Antrag, den Vorfall als Dienstunfall anzuerkennen unter Einbeziehung der Rotatorenmanschettenverletzung an beiden Schultergelenken.

Ein Vertreter des Innenministeriums vertrat die Auffassung, der entscheidende Faktor liege in den Vorschäden an den Schultergelenken des Petenten. Die Ursache für die Beeinträchtigungen liege daher nicht im Unfallereignis, sondern in den Vorschädigungen. Dies werde unabhängig voneinander durch zwei Fachgutachter bestätigt. Die unmittelbare Unfallfolge sei eine mittlerweile folgenlos ausgeheilte Prellung des linken Schultergelenks gewesen.

Der Polizeiarzt ergänzte, in der Angelegenheit handle es sich nicht um ein Dienstunfallereignis im klassischen Sinne. Der Petent habe sich bereits vier Stunden nach dem Unfall in ärztliche Behandlung begeben. Dabei sei eine Zerrung der Schulter diagnostiziert worden. Nachdem der Petent drei Wochen nach dem Vorfall immer noch über Schmerzen in der linken Schulter klagte, sei eine Kernspintomografie durchgeführt worden, bei der man an beiden Schultergelenken die erheblichen degenerativen Veränderungen festgestellt habe. Diese Erkrankung liege bei vielen Menschen ab einem Alter von über fünfzig vor, werde häufig jedoch erst durch einen Sturz o. Ä. festgestellt. So verhalte es sich auch beim Petenten. Die Veränderungen seien schicksalhafter Natur und stünden nicht im Zusammenhang mit dem Unfallereignis. Er führte weiter an, bei einer gesunden Schulter wäre die Sehne bei einem solchen Ereignis nicht gerissen. Er ergänzte, dass der Petent mittlerweile beide Schultergelenke habe erfolgreich operieren lassen.

Der Berichterstatter teilte mit, dass es zu solchen Fällen in der Fachliteratur auch abweichende Auffassungen gebe. Es sei nur schwer verständlich, dass eine Person, die sich gesund und agil fühle, nach einem Unfall mit Beeinträchtigungen leben müsse und der Unfall für diese nicht ursächlich sein solle. Er halte deshalb an seinem Antrag fest, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde bei 5 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 15/5035 betr. Schulwesen, Beginn der zweiten Fremdsprache

Mit der Petition wird an einem Gymnasium eine Ausnahme vom zukünftig geltenden Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 begehrt.

Das Kultusministerium, das zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, hat mitgeteilt, als wesentliches Ziel der Bildungsplanreform 2016 solle es Schülerinnen und Schülern leichter möglich sein, zwischen einzelnen Bildungsgängen zu wechseln. Durch einen einheitlichen Beginn der zweiten Fremdsprache in Klasse 6 würde die horizontale Durchlässigkeit zwischen den weiterführenden Schularten erhöht: Den Schülerinnen und Schülern würde der Wechsel der Schulart ohne strukturelle Hindernisse ermöglicht. Die Mobilität der Familien innerhalb des Landes würde erhöht und die gerade auch für die Eltern unbefriedigende Situation beendet, dass ein Wechsel zwischen den weiterführenden Schularten wegen des unterschiedlichen Beginns der 2. Fremdsprache und selbst ein Wechsel innerhalb der Schulart Gymnasium durch den nicht festgelegten Beginn der 2. Fremdsprache schwierig sein kann.

Die erste Fremdsprache im Gymnasium sei diejenige, die dort in Klasse 5 beginnt und entsprechend der einschlägigen KMK-Vereinbarung mit 22 Jahreswochenstunden in der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) ausgestattet ist. Die Entscheidung, welche der Fremdsprachen Englisch, Latein, Französisch als 1. bzw. 2. Fremdsprache ausgewiesen wird, liege in der Verantwortung der Schule. Die zweite Fremdsprache soll im Gymnasium, in der Realschule und in der Gemeinschaftsschule einheitlich in Klasse 6 beginnen. Ausnahmen sollen die altsprachlichen Gymnasien und die AbiBac-Schulen bilden, die weiterhin parallel mit zwei Fremdsprachen in der 5. Klasse beginnen können.

Weitere Ausnahmen, sowohl standortspezifische als auch strukturelle Ausnahmen, würden dem landespolitisch angestrebten Prinzip der Vereinfachung der horizontalen und vertikalen Mobilität in Baden-Württemberg zuwiderlaufen.

Als Hauptargument des eingebenden Elternbeiratsvorsitzenden des Gymnasiums wurde zur Beibehaltung des bewährten gleichzeitigen Beginns beider Fremdsprachen angeführt, dass wegen der gegenüber anderen Gymnasien höheren Stundenzahl in der ersten Fremdsprache Englisch in den Klassen 5 und 6 eine horizontale Durchlässigkeit ohnehin erschwert sei. Daher sei eine strukturelle Ausnahmemöglichkeit analog zu denen der altsprachlichen Gymnasien und der Abi-Bac-Schulen auch für Gymnasien mit Englisch-bilinguaem Zug und verstärktem Englischunter-

richt sachgerecht. Auch wenn insbesondere durch die Lage des Gymnasiums in einer Großstadt mit entsprechend vielfältigem Schulangebot eine solche Ausnahme als unschädlich angesehen werden könnte, wurde seitens des Kultusministeriums keine Möglichkeit gesehen, die entsprechende Verordnung zu ändern und somit eine Ausnahme zu schaffen.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens ergab sich im konstruktiven Dialog mit dem Ministerium Folgendes: Das Gymnasium bietet für alle Schülerinnen und Schüler Englisch als erste Fremdsprache ab Klasse 5 an. Das Gymnasium wird ein innovatives Konzept zu den Vorkursen in den Fächern Latein und Französisch vorlegen, die ebenfalls in der Klasse 5 beginnen. Diese Vorkurse sind verbindlich, jedoch nicht versetzungsrelevant. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Leistungen dafür auch eine Note im Zeugnis. Das Kultusministerium beabsichtigt, das Gymnasium zu Dienstbesprechungen einzuladen. In einem regelmäßigen pädagogischen Austausch können dessen Ergebnisse für die Schulentwicklung in ganz Baden-Württemberg von Nutzen sein. So wird es möglich sein, dass auch andere Standorte perspektivisch von den Erfahrungen des Gymnasiums profitieren können. Das Kultusministerium wird dabei auch nach einigen Jahren einen besonderen Blick auf die Entwicklung dieser Schule richten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf das in Aussicht gestellte Konzept für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

12. Petition 16/449 betr. Ausweitung von G 9-Standorten an allgemein bildenden Gymnasien

Der Petent wünscht eine Ausweitung des Schulversuchs „Zwei Geschwindigkeiten zum Abitur am allgemein bildenden Gymnasium“.

Der Ministerrat hat am 10. Januar 2012 die Eckpunkte des Schulversuchs „Zwei Geschwindigkeiten zum Abitur am allgemein bildenden Gymnasium“ beschlossen und festgelegt, dass insgesamt 44 Modellschulen ab dem Schuljahr 2012/2013 (1. Staffel mit maximal 22 Schulen) bzw. ab dem Schuljahr 2013/2014 (2. Staffel mit maximal 22 Schulen) teilnehmen können. Eine Ausweitung auf eine größere Anzahl von Modellschulen ist nicht vorgesehen.

Die meisten Schülerinnen und Schüler kommen mit dem achtjährigen Gymnasium gut zurecht. Seit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums gibt es aber auch Rückmeldungen von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern, die von einer erhöhten Belastung sprechen.

Das Kultusministerium sieht sich also hinsichtlich der Bildungspolitik heterogenen Erwartungen und Wünschen der Eltern gegenüber und versucht, diesen ge-

recht zu werden. Schon aus diesem Grund ist eine flächendeckende Rückkehr zum früheren „G 9“ nicht sinnvoll. Es soll vielmehr ermöglicht werden, dass es mittelfristig ausreichend viele Alternativen gibt, in einem anderen Zeitkorridor zum Abitur zu kommen. Zu nennen sind hier die 44 G 9-Modellschulen. Zu nennen sind aber auch die Gemeinschaftsschulen, die einen neunjährigen Bildungsgang zum Abitur ermöglichen und auch der Weg über die beruflichen Gymnasien.

Dass das achtjährige Gymnasium gelingt, zeigen auch die Ergebnisse der empirischen Bildungsforschung. Die Studie „Konsequenzen der G 8-Reform“ hat im April 2015 festgestellt, dass es keine Unterschiede bei den Abiturnoten der ersten G 8- und letzten G 9-Schüler in den Abiturjahrgängen 2011, 2012 und 2013 gab. Ferner gab es keine oder nur geringfügige Unterschiede bei den Kompetenzen in Mathematik, Physik und Biologie. Die Studie zeigt ebenfalls, dass G 8- und G 9-Schüler gleich viel Zeit für außerunterrichtliche Aktivitäten hatten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Wacker

13. Petition 15/4791 betr. Beschwerde über das Landratsamt

Der Petent wendet sich als Vertreter einer Interessengemeinschaft anlässlich des Todes eines Kindes an den Petitionsausschuss.

Der Petent macht geltend, dass die Interessenvertretung das Verhalten der Landrätin nicht verstehe. Die Interessengemeinschaft habe erwartet, dass die Landrätin bei der vom Petenten genannten außerordentlichen Kreistagssitzung einen Untersuchungsausschuss zur Klärung des Todes einberuft. Dies sei nicht erfolgt, weshalb ein Vertrauen in die Kreisräte nicht mehr bestehe. Weiter führt der Petent aus, dass er vor dem Hintergrund der Berichte der Uniklinik, der Kinderärzte, der Aussage von Prof. Dr. T. und der Hinweise der Staatsanwaltschaft ein gravierendes Fehlverhalten des Landratsamtes sehe, welches die Petition begründe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die in der Petition angesprochene außerordentliche Kreistagssitzung hat nicht an dem vom Petenten genannten Termin, sondern knapp zwei Wochen später stattgefunden. Die Sitzung erfolgte auf Grundlage von § 19 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO). Nach § 19 Abs. 3 LKrO kann ein Viertel der Kreisräte in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

Der Kreistag wurde laut Landratsamt in der genannten Sitzung umfassend über den Fallverlauf informiert und erhielt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akteneinsicht. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO muss in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; dies war hier der Fall.

Ein Verstoß gegen die LKrO ist danach nicht ersichtlich. Die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses sieht die LKrO nicht vor.

Durch das Landratsamt wurde dem Regierungspräsidium als obere Rechtsaufsichtsbehörde ein ausführlicher Bericht zum Fallverlauf vorgelegt und die Akten zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der dem Land obliegenden Rechtsaufsicht hat das Regierungspräsidium den angeforderten Bericht des Landratsamtes in einem umfangreichen Prüfbericht ausgewertet. Dazu hat es die bisher vorliegenden Akten mit großer Sorgfalt geprüft. Daraus ergaben sich zahlreiche Hinweise für die weitere Aufarbeitung des Falles. Allerdings kann das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde die Vorgänge um den Tod nur eingeschränkt überprüfen. Bei der Überprüfung durch das Regierungspräsidium haben daher ausschließlich rechtliche Fragen im Vordergrund gestanden, also insbesondere die Frage, ob das Landratsamt die Einbeziehung aller relevanten Faktoren in seine Entscheidung dokumentiert und bei der Beurteilung der Situation die rechtlichen Vorgaben eingehalten hat.

Der Kreistag hat zur umfassenden Aufarbeitung des Falles neben der Einrichtung eines begleitenden Ausschusses auch die Analyse der Vorgänge durch einen Gutachter sowie die Beauftragung einer Expertenkommission zur Beleuchtung der Strukturen des kooperativen Kinderschutzes und zur Erarbeitung von Empfehlungen beschlossen.

Das Gutachten wurde am 1. Februar 2016 vorgelegt. Darin wird betont, dass die Arbeit des Jugendamts nicht von geringer Qualität gewesen sei. Es seien zwar Fehler gemacht worden, allerdings seien in diesem Fall die letztendlichen Fehleinschätzungen auf Aspekte zurückzuführen, die man auch in anderen Fällen beobachtet habe. Die Verfahren seien zwar angewandt worden, hätten aber ihren Zweck verfehlt. Die Risikoeinschätzung sei unvollständig geblieben und nicht ausreichend an neue Gegebenheiten angepasst worden. Die Instrumente zur Qualitätssicherung, z. B. Intervention oder Supervision, seien zwar angewandt worden, hätten aber keinen sichtbaren Effekt gehabt. Die Kooperation habe zwar stattgefunden, sei aber inhaltlich unzureichend gewesen. Der Informationsaustausch sei unvollständig gewesen. Zudem habe keine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Bewertungen stattgefunden. Festzuhalten ist, dass die im Gutachten benannten Schwachstellen jedoch nicht automatisch Rechtsverstöße darstellen.

Am 20. Dezember 2016 stellte die vom Kreistag eingesetzte Expertenkommission ihren Abschlussbericht vom 8. Dezember 2016 der Öffentlichkeit vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichtes sowie

der Erkenntnisse des Gutachtens wird das Ministerium für Soziales und Integration gemeinsam mit externen Partnern (insbesondere dem Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales) ein Konzept erarbeiten, um den Kinderschutz in der Praxis und in ganz Baden-Württemberg zu verbessern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über das in Aussicht gestellte Konzept hinaus, den Kinderschutz in der Praxis und in ganz Baden-Württemberg zu verbessern, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Zimmermann

14. Petition 16/351 betr. Ausweisung eines Windkraft-Vorranggebiets

I. Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die beabsichtigte Ausweisung des bei ihrem Wohnort vorgesehenen Vorranggebiets für Windkraftanlagen im Entwurf des Regionalplans und die dort beabsichtigte Errichtung von Windkraftanlagen.

Die Petenten tragen insbesondere Folgendes vor:

1. Art und Lage des Vorranggebiets

Die Petenten sind der Auffassung, dass bei der Festlegung des Vorranggebiets die Kriterien „Flächengröße“ und „Windhöflichkeit“ falsch bewertet wurden. Daher sei die Einordnung in die Bewertungsmatrix falsch. Bei korrekter Bewertung und unter Berücksichtigung der Freiraumqualität und der Anzahl der Windenergieanlagen in der Umgebung wäre das Gebiet als Vorranggebiet zu streichen gewesen. Die Fläche sei insbesondere aufgrund notwendiger Abstände zu klein, um den planerischen Grundsätzen der Region, wie Flächen- und Standortkonzentration, zu entsprechen. Im Hinblick auf die Windhöflichkeit wäre es nach Auffassung der Petenten erforderlich, die Windgeschwindigkeiten, die im Windatlas Baden-Württemberg angegeben sind, zu korrigieren.

Des Weiteren führen die Petenten aus, dass der Gemeinde durch weitere Vorranggebiete eine Umzingelung von Windenergieanlagen drohe. Der Landkreis sei stark durch Windenergieanlagen belastet; einen Ausgleich zwischen den Regionen gäbe es nicht. Zudem sei die Wahrnehmung des geschichtlichen Erbes durch die Einkesselung mit Windenergieanlagen erschwert bzw. unmöglich. Die Petenten fordern die Aufhebung des Vorranggebiets.

2. Windmessungen zur Abwägung öffentlicher Belange

Da das Vorranggebiet in einem regionalen Grünzug mit Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermaus-

und Greifvogelarten liege, sei ein öffentliches Interesse an der Windenergienutzung nachzuweisen. Für die Abwägung der öffentlichen Belange fordern die Petenten eine einjährige Windmessung mittels Anemometer auf einem Messmast auf Nabenhöhe. Es handle sich bei dem für die Windenergienutzung vorgesehenen Gebiet um ein faktisches Landschaftsschutzgebiet, weshalb für eine Nutzung für die Windenergie ein hohes öffentliches Interesse erforderlich sei, wofür Windgeschwindigkeiten von 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund nachzuweisen seien. Dabei verweisen die Petenten auf zwei Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Für eine Aufhebung des regionalen Grünzugs würden bislang ebenso wie für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des Rotmilans mangels zuverlässiger Datengrundlage die rechtlichen Grundlagen fehlen. Der regionale Grünzug solle daher erhalten bleiben.

3. Abstand zur Bebauung

Im Hinblick auf die Abstände von der Wohnbebauung sei keine „eigenständige gebietsbezogene Bewertung“ durchgeführt worden, wie sie in Kap. 4.3 des Windenergieerlasses gefordert werde. Die Petenten befürchten eine zu hohe Belastung des Ortsteils B. und der Gemeinde A. durch Lärm und Schattenschlag. Auch der Abstand zum Gewerbegebiet sei falsch abgewogen worden, da sich in dem Gewerbegebiet auch Wohnhäuser befänden. Diesbezüglich wird insbesondere eine zu hohe Belastung durch Infraschall befürchtet. Weiterhin werden auch Sorgen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitarbeiter in den dortigen Betrieben vorgebracht. Der Lärmpegel sei im Gewerbegebiet ohnehin schon so hoch, dass mit den Windenergieanlagen die rechtlichen Grenzwerte überschritten würden. Die Petenten sorgen sich darüber hinaus hinsichtlich der Unfall- und Brandgefahr, die von den Windkraftanlagen ausgehe. So bestehe aufgrund der Höhe der Anlagen keine Löschmöglichkeit im Falle eines Brandes. Durch die Lage im Wald bestünde zudem Waldbrandgefahr. Zu befürchten sei auch, dass Teile des Rotors bei Sturm abgerissen und weggeschleudert würden. Hierbei würden auch die Fasern der Rotorblätter eine Gefahr darstellen. Zudem seien die Windkraftanlagen eine Gefahr für die Luftfahrt. Der Schattenschlag gefährde den Verkehr auf der Bundesstraße. In der Ergänzung vom 17. Oktober 2016 wird vorgetragen, die Aussage der Energieversorger beim Ortstermin des Petitionsausschusses am 10. Oktober 2016 zu den Petitionen 15/5074 und 15/5917, alle Anlagen seien wenigstens 1 km von der Wohnbebauung entfernt, treffe nicht zu. Zudem wird auf eine Pferdekoppel einschließlich Stallungen mit vier Pferden hingewiesen.

4. Gefährdung von Wasserschutzgebieten

Die Petenten befürchten, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen ein Trinkwasserschutzgebiet gefährdet wird. Die Anlagen lägen zwar nicht im Trinkwasserschutzgebiet, dieses sei jedoch zu klein bemessen. Auch eine befürchtete Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch das Fundament der

Windenergieanlagen wird angesprochen. Da Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe enthalten, bestehe durch Beschädigung, Absturz oder Brand der Gondel eine Gefahr der Verunreinigung des Quellwassers. Die Petenten fordern ein hydrogeologisches Gutachten durch einen ortskundigen Hydrogeologen.

5. Artenschutz

Die Petenten machen geltend, dass auf der Hochfläche Greifvogelarten wie Rotmilan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Mäusebussard vorkommen, die in den angrenzenden Wäldern ideale Brutbedingungen vorfinden. In der Ergänzung vom 17. Oktober 2016 werden zusätzlich der Wespenbussard und der Schwarzmilan genannt. Die Vögel seien aufgrund der Kollisionsgefahr mit den Rotorblättern durch die Errichtung von Windenergieanlagen gefährdet. Ein artenschutzrechtliches Gutachten für den Mäusebussard sei erforderlich. Zudem gehörten 82 % der Fledermauspopulation vor Ort zu den kollisionsgefährdeten Arten.

Durch das Vorranggebiet verlaufe ein nationaler Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan. Der Generalwildwegeplan weise Landschaftsräumen eine neue Landschaftsfunktion als Biotopverbundfläche zu. Durch den Betrieb von Windenergieanlagen werde diese Biotopverbundfläche unterbrochen. In der Ergänzung vom 17. Oktober 2016 wird darauf hingewiesen, dass laut einem von der Gemeinde beauftragten Gutachten aufgrund dreier Brutnachweise für den Rotmilan ein Dichtezentrum ermittelt worden sei. Daher könne dem Antrag auf Befreiung vom Tötungsverbot gemäß § 45 BNatSchG nicht entsprochen werden.

6. Landschaftsschutz und Tourismus

Die Gemeinde sei ein anerkannter Erholungsort. Das geplante Vorranggebiet liege aufgrund des regionalen Grünzugs und der markanten Höhenlage in einem faktischen Landschaftsschutzgebiet. Der Umbau eines Wasserturms zum Aussichtsturm und die Schaffung des Landschaftsparks seien nach Ansicht der Petenten durch die Errichtung von Windenergieanlagen absurdum geführt. Das Gebiet sei nach Errichtung der Windenergieanlagen aufgrund der Gefahr des Eisabfalls im Winter nicht mehr betretbar. Dadurch könnten Wege mit hoher Erholungsfunktion nicht mehr begangen werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Derzeit betreibt der Verband eine Teilfortschreibung des Regionalplans mit dem Ziel, Flächen (Vorranggebiete) für Windenergieanlagen festzulegen. Dazu ermittelte der Verband zunächst 96 Potenzialflächen. Nach einer ersten Beteiligungsrunde schied 11 Potenzialflächen aus zwingenden Gründen aus, nach einer zweiten Beteiligungsrunde belief sich die Anzahl der potenziellen Standorte auf 77. Die Regionalver-

sammlung hat am 30. September 2015 ein Gesamtkonzept beschlossen, das in der Region 41 Vorranggebiete für Windräder vorsieht. Das hier gegenständliche geplante Vorranggebiet befindet sich unter diesen verbliebenen Standorten. Ein abschließender Satzungsbeschluss ist bislang nicht erfolgt.

Beim Landratsamt wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets beantragt. Da dem Vorhaben der im verbindlichen Regionalplan enthaltene regionale Grünzug entgegensteht, ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich. Der Genehmigungsantrag beinhaltet auch einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hinsichtlich der Vorkommen des Rotmilans, über den im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu entscheiden ist. Zuständig für die fachliche Prüfung und Bewertung dieses Ausnahmeantrags ist das Regierungspräsidium, welches ebenfalls für das Zielabweichungsverfahren zuständig ist.

Das Regierungspräsidium hat im Rahmen der Prüfung des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG dem Landratsamt mit Schreiben vom 18. Januar 2017 mitgeteilt, dass das Vorhaben in einem Dichtezentrum des Rotmilans liege und bei dessen Realisierung von einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Rotmilan-Population im Land Baden-Württemberg ausgegangen werden müsse. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG nicht vorliegen.

Die Antragstellerin wurde durch das Landratsamt am 20. Januar 2017 per E-Mail über das Schreiben des Regierungspräsidiums informiert. Daraufhin nahm die Antragstellerin am 24. Januar 2017 ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beiden Windkraftanlagen zurück. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde daraufhin eingestellt und der vom Landratsamt beim Regierungspräsidium gestellte Antrag auf Zielabweichung mit Schreiben vom 10. März 2017 zurückgenommen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei dem Beschluss der Regionalversammlung vom 30. September 2015 handelt es sich noch nicht um einen Satzungsbeschluss, da ein solcher erst nach der Klärung bisher bestehender Konflikte, insbesondere mit Landschaftsschutzgebieten, möglich ist. Das regionalplanerische Verfahren ist somit noch nicht abgeschlossen. Erst nach Klärung der bestehenden Konflikte, insbesondere mit den Landschaftsschutzgebieten, kann der Verband über die weitere Behandlung des Vorranggebietes durch abschließende Abwägung entscheiden. Zu den vorgetragenen Aspekten im Einzelnen:

Zu I. 1.:

Der Verband geht bei der Auswahl der Vorranggebiete wie planerisch üblich und geboten vor: zunächst werden auf der gesamten Fläche die aufgrund ihrer Windhöflichkeit (der Verband verwendet den Begriff „Winddargebot“) als für eine Windkraftnutzung grundsätzlich infrage kommenden Flächen ermittelt. Anschließend werden die sog. „harten Tabuzonen“ ausgeschieden, auf denen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Verhältnisse eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen ist. In einem weiteren Schritt erfolgt der Abzug von sog. „weichen Tabuzonen“, auf denen im Hinblick auf planerische Vorstellungen des Trägers der Regionalplanung keine Windenergieanlagen realisiert werden sollen, wobei diese Entscheidung grundsätzlich einer Abwägung zugänglich ist. Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Rahmen einer planerischen Abwägung im Einzelfall zu anderen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. So hat sich die Regionalversammlung auch in ihrer (öffentlichen) Sitzung am 30. September 2015 sehr intensiv mit jedem einzelnen Gebiet sowie der Gesamtkulisse auseinandergesetzt.

Um die nach der zweiten Beteiligungsrunde 77 verbliebenen geplanten Vorranggebiete schnell im Überblick vergleichen zu können, wurde die von den Petenten angeführte Matrix erstellt. Die Matrix ersetzt keine Einzelfallbetrachtung, sondern soll diese nur unterstützen. Im Rahmen der Einzelbetrachtung wurde das hier gegenständliche Vorranggebiet nach Angaben des Verbands von der Regionalversammlung durch den Beschluss am 30. September 2015 nach umfassender Beratung von ca. 94 auf ca. 33 ha verkleinert. Eine Aktualisierung der Matrix war danach nicht mehr erforderlich, da diese ihren Zweck (Vorbereitung der Einzelfallbetrachtung) bereits erfüllt hatte.

Die Zielerstellung im Regionalplan im Maßstab 1:50.000 ist keine exakte grundstücksbezogene Flächen- oder Standortabgrenzung. Daher können in der regionalplanerischen Darstellung nicht alle Straßen und Wege berücksichtigt werden, auch wenn sie einschließlich eines einzuhaltenden Bauschutzabstands faktisch nicht für einen konkreten Anlagenstandort infrage kommen. Für die Einstufung in der Bewertungsmatrix war dieser Sachverhalt aber nicht maßgebend. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen; weder genaue Standorte, noch Abstände oder die Anzahl an Windkraftanlagen werden durch die Regionalplanung festgelegt. Anlagen zu bündeln (ab zwei bis drei Windkraftanlagen), um Einzelstandorte möglichst zu vermeiden, ist ein selbst gesetztes Planungsziel des Verbands, welches dieser auch weiterhin verfolgen möchte.

Für die Regionalplanung stellt der Windatlas, der die erforderlichen Informationen insbesondere auch flächendeckend enthält, eine hinreichend genaue Datengrundlage zur Verfügung (vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012, Seite 13). Für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt der Windenergieerlass eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über

Grund für den jeweiligen Standort. Im Windatlas sind die Windgeschwindigkeiten in Schritten von 0,25 m/s dargestellt. Dementsprechend achtete der Verband auf eine Mindestwindhöffigkeit von 5,25 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund. Sowohl im gestrichenen als auch im verbliebenen Teil des beabsichtigten Vorranggebiets liegt nach Auskunft des Verbands die Windhöffigkeit gemäß Windatlas im Bereich von 5,25 m/s bis 6,0 m/s in 100 m über Grund. Etwaige Abschlüsse bei Standorten in Waldgebieten hängen von der/den konkreten Anlage/-n ab und spielen bei den heutigen modernen Anlagen mit Nabenhöhen von 140 m praktisch keine Rolle.

Der Verband hat sich für seine Planung das Ziel gesetzt, zu vermeiden, dass Siedlungsbereiche in ihrem gesamten Umfeld, trotz Einhaltung der Mindestabstände, von Windkraftstandorten umgeben werden. Dahinter steht die planerische Entscheidung, jedem Siedlungsbereich einen ungestörten, nicht von Windkraftanlagen beeinflussten Sichtbereich sicherzustellen. Der Verband hat sich explizit mit dem Thema Überlastung und „Umzingelung“ auseinandergesetzt und vor diesem Hintergrund Verkleinerungen bzw. die Herausnahme einzelner Gebiete beschlossen. Das hier gegenständliche Vorranggebiet verfolgt der Verband in auf rund ein Drittel verkleinerter Form (s. o.) weiter.

Ein von den Petenten geforderter – wie auch immer gearteter – Ausgleich zwischen den Regionen oder Landkreisen kann nicht stattfinden. Windkraftanlagen sind nur dort sinnvoll, wo Wind weht. Erhöhte Windgeschwindigkeiten ab einem Wert von 5,25 m/s in 100 m Höhe über Grund treten in der Region eher räumlich konzentriert auf. Insbesondere die geographische Höhe ist dabei als Einflussfaktor entscheidend.

Der Verband hat den Klosterbereich als „Landmarke“ eingestuft und daher im Umfeld kein Vorranggebiet vorgesehen. Die Windkraftanlagen werden nicht in maßgeblichen Blickbeziehungen zusammen mit den Resten des ehemaligen Klosters sichtbar sein. Prominente Sichtbeziehungen bestehen zum einen direkt vor dem Kloster sowie in der Anfahrt von Osten auf der Landesstraße. Von hier aus werden Kloster und Windkraftanlagen nicht zusammen sichtbar sein. Auch der Berg H. wurde vom Verband als „Landmarke“ eingestuft. In der Blickachse zum H. liegt kein Vorranggebiet. Bei einem Ausblick vom H. wären Windkraftanlagen jedoch naturgemäß sichtbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes kann jedoch nicht festgestellt werden, zumal es hier um starke Fernsichten (fast 10 km) und nicht um eine unmittelbare Überlagerung von Kulturdenkmal und Windkraftanlagen geht. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte daher auch keine Bedenken geltend gemacht.

Zu I. 2.:

Die von den Petenten geforderte einjährige Windmessung mittels Anemometer auf einem Messmast auf Nabenhöhe ist in der Regionalplanung nicht möglich, da hier Flächen geplant werden und nicht konkrete Anlagen. Das Vorranggebiet soll den dort festgeleg-

ten regionalen Grünzug überlagern, dieser soll jedoch nicht aufgehoben werden.

Die beiden beantragten Windkraftanlagen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet. Daher sind auch die von den Petenten zitierten Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz („Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ und „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen“) nicht einschlägig. Zudem ist für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach den vorgenannten Hinweisen nur ein Überwiegen der Belange der Windenergie und des Klimaschutzes erforderlich. Das Erreichen einer durchschnittlichen Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 100 m Höhe über Grund wird in den Hinweisen, anders als die Petenten meinen, nicht vorgeschrieben.

Zu I. 3.:

In Ziff. 4.3 des Windenergieerlasses ist eine Empfehlung an die Kommunen dargelegt, sich bei der Flächennutzungsplanung aus Gründen des Immissionssschutzes an einem Abstand von 700 m zu Wohngebieten zu orientieren. Von diesem pauschalisierten Abstand können die Kommunen im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung im Wege eines Vorsorgeabstandes abweichen. Vorliegend hat der Verband einen Abstand von 700 m zu Wohngebieten zugrunde gelegt. In Gewerbegebieten gelten höhere Immissionsrichtwerte, sodass der Abstand zu Gewerbegebieten aus Gründen des Immissionssschutzes geringer sein kann als zu Wohngebieten. Der vorgetragene Hinweis auf Betriebe und Wohngebäude im Gewerbegebiet wurde vom Verband bereits im Verfahren berücksichtigt und das Vorranggebiet daher deutlich verkleinert (von ca. 94 ha auf ca. 33 ha). Der Abstand zum Gewerbegebiet beträgt 450 m.

Die Abstände von den maßgeblichen Anlagenstandorten zur Wohnbebauung in A. betragen ca. 775 m, zur Wohnbebauung in B. ca. 850 m und zum Gewerbegebiet ca. 600 m. Für die immissionschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage sind jedoch die gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionschutzgesetzes bzw. der TA Lärm maßgeblich. Hierbei ist die Einhaltung der zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte entscheidend, nicht die Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Diese gehen nur mittelbar über die Lärmminde- rung mit zunehmender Entfernung ein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jedes einzelne Vorhaben geprüft. Dabei müssen Nachweise über die Lärmemissionen der Windenergieanlage und die Lärmeinwirkungen in der Umgebung vorgelegt werden. Bei dieser Einzelfallprüfung können höhere, aber auch niedrigere Abstände je nach Gebietscharakter und Lärmemissionen der Windenergieanlage zulässig sein.

Laboruntersuchungen über Einwirkungen durch Infraschall konnten zwar nachweisen, dass hohe Intensitäten oberhalb der Wahrnehmungsschwelle ermü-

dend und konzentrationsmindernd wirken und die Leistungsfähigkeit beeinflussen können. Die im Umfeld von Windkraftanlagen auftretenden Infraschallpegel sind von solchen Wirkungseffekten aber weit entfernt, die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle wird deutlich unterschritten. Dies wurde durch den neuesten Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windenergieanlagen und anderen Quellen“ vom Februar 2016 weiterhin belegt. Infraschall ist ein in der Umwelt allgegenwärtiges Phänomen und wird außer von Windkraftanlagen auch noch durch zahlreiche andere technische und natürliche Quellen, wie beispielsweise dem Straßenverkehr und dem Wind als solchen, hervorgerufen. Verglichen hierzu ist der von Windkraftanlagen hervorgerufene Infraschall vergleichsweise gering. Zu dieser Bewertung gelangen auch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG), die Arbeitsgemeinschaft der obersten Gesundheitsbehörden der Länder und das Umweltbundesamt. Auch die Gerichte gehen in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt und damit der Wirkungsschwelle liegt und nicht zu Gesundheitsgefahren führt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Juli 2015).

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen wird ebenfalls geprüft, ob beim Schattenwurf das zulässige Maß eingehalten wird bzw. die getroffenen Schutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Brandgefahr, den sicheren Betrieb gewährleisten. Außerdem wurde der Deutschen Flugsicherung GmbH die konkrete Planung des Windparks A., welcher sich im Vorranggebiet befindet, zur Überprüfung vorgelegt. Gegen den Bau und Betrieb beider Anlagen des Windparks A., mit einer maximalen Höhe 696,90 m bzw. 697,90 m über NN (jeweils 230 m über Grund) wurden durch die Deutsche Flugsicherung GmbH keine Bedenken vorgetragen, soweit eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis angebracht wird.

Die Aussage der Energieversorger beim Ortstermin des Petitionsausschusses am 10. Oktober 2016, alle Anlagen seien wenigstens 1 km von der Wohnbebauung entfernt, bezog sich auf das Vorranggebiet, welches Gegenstand der dort behandelten Petitionen war.

Zu I. 4.:

Die Petenten weisen auf die Nähe zu einem Wasserschutzgebiet hin. Das derzeitige Wasserschutzgebiet umfasst nicht das gesamte Grundwassereinzugsgebiet. Die Petenten begehren daher ein Gutachten zur Überprüfung des Wasserschutzgebietes. Zur Beurteilung der Windkraftstandorte bezüglich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser ist jedoch kein Gutachten für das gesamte Wasserschutzgebiet erforderlich. Die Gemeinde P. hat als Nutzer der L.quelle und als örtlicher Wasserversorger durch einen Sachverständigen das Einzugsgebiet abschätzen lassen und kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben wahrscheinlich im Ein-

zugsgebiet der Quellen liegt. Auch nach Abschätzung des Landratsamts liegen die Standorte wahrscheinlich im Grundwassereinzugsgebiet der L. Würde man für dieses Einzugsgebiet ein Wasserschutzgebiet ausweisen, lägen die Standorte jedoch lediglich in der weiteren Schutzzone (Zone III) und nicht in der engeren Schutzzone (Zone II) der L. Daneben liegt das Vorhaben jedoch in einem anderen, durch den Nachbarkreis festgesetzten Wasserschutzgebiet. Auch dies wäre im Verfahren der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen gewesen.

Zu I. 5.:

Der Verband hat berichtet, dass zur Verfügung stehende Daten betreffend den Artenschutz, insbesondere der LUBW, in die Planung einbezogen wurden. Untersuchungen vor Ort sind auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

Bezüglich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Bereich des geplanten Vorranggebiets hat der Antragsteller verschiedene Gutachten zum Arten- und Naturschutz vorgelegt. Darin eingeschlossen sind auch Untersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen. Sämtliche Antragsunterlagen werden von der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt, geprüft. Von den von den Petenten aufgezählten Vogelarten gehören Turmfalke, Mäusebussard und Sperber nicht zu den windkraftsensiblen Arten. Das im Nachtrag vom 17. Oktober 2016 erwähnte Gutachten der Gemeinde A. liegt dem Regierungspräsidium vor. Aus dem Gutachten haben sich Fragen ergeben, denen das Regierungspräsidium im Rahmen der Prüfung des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG nachgegangen ist.

Wie bereits erwähnt, hat das Regierungspräsidium im Rahmen der Prüfung des Antrags auf artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG dem Landratsamt mit Schreiben vom 18. Januar 2017 mitgeteilt, dass das Vorhaben in einem Dichtezentrum des Rotmilan-Population im Land Baden-Württemberg ausgegangen werden müsse. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG nicht vorliegen.

Die Antragstellerin wurde durch das Landratsamt am 20. Januar 2017 per E-Mail über das Schreiben des Regierungspräsidiums informiert. Daraufhin nahm die Antragstellerin am 24. Januar 2017 ihren Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die beiden Windkraftanlagen zurück. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde daraufhin eingestellt und der vom Landratsamt beim Regierungspräsidium gestellte Antrag auf Zielabweichung mit Schreiben vom 10. März 2017 zurückgenommen.

Zu I. 6.:

Die hohe Freiraumqualität hat der Verband in der Abwägung berücksichtigt. Diese ist auch im Umweltbe-

richt dokumentiert. Im Rahmen der Abwägung führte dies jedoch nicht zu einem Ausschluss des Vorranggebiets. Ebenso wurden etwaige Beeinträchtigungen des Erholungswaldes in die Betrachtung eingestellt, führten aber nicht zu einem Ausschluss.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

24.03.2017

Die Vorsitzende:

Böhlen